

## Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes für Abnehmer ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung

**gültig ab 1. Januar 2022**

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes inklusive eines Ausgleiches für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen. Die Preise beinhalten standardmäßig eine Abrechnung der Netzentgelte pro Jahr.

### 1. Entgelte für die Netznutzung je Entnahmestelle mit Lastprofil

Entnahmenetzebene	Grundpreis in EUR/Jahr		Arbeitspreis in ct/kWh	
	netto <sup>1</sup>	brutto <sup>2</sup>	netto <sup>1</sup>	brutto <sup>2</sup>
Niederspannung (NS)	73,00	86,87	5,34	6,35

Für Zählpunkte mit Nachtspeicherheizung, die beim Netzbetreiber gemeldet sind, entfällt der Grundpreis.

### 2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Stadt Zwickau. Diese beträgt gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) für Tarifkunden 1,59 ct/kWh<sup>1</sup>. Für messtechnisch erfasste Verbrauchsmengen zu den Schwachlastzeiten des Netzbetreibers, kann eine Konzessionsabgabe von 0,61 ct/kWh zur Anwendung kommen. Voraussetzung hierfür ist:

- 1) ein Nachweis über die Anwendung der veröffentlichten Schwachlastzeiten der Zwickauer Energieversorgung GmbH und
- 2) der Nachweis des Stromlieferanten über die Einhaltung der Preisdifferenzkriterien gemäß Urteil des Bundesgerichtshofes EnZR 32/16 vom 20.06.2017. „Demnach hat der Bundesgerichtshof im Juni dieses Jahres entschieden, dass die verringerte Schwachlast-Konzessionsabgabe nur bei einem Tarif angelegt werden darf, bei dem das Delta zwischen dem Entgelt für Strom außerhalb und innerhalb der Schwachlastzeit jedenfalls größer ist als der Unterschied bei der Konzessionsabgabe.“ (Quelle BDEW)

Die entsprechenden Nachweise sind gemäß dem Formblatt auf der Internetseite des Netzbetreibers spätestens bis zum 31.03.2023 beim Netzbetreiber einzureichen.

Für Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung beträgt die Konzessionsabgabe 0,11 ct/kWh<sup>1</sup>.

Es gelten die Bestimmungen der Konzessionsabgabenverordnung in der aktuell gültigen Fassung.

<sup>1</sup> ohne Umsatzsteuer

<sup>2</sup> mit Umsatzsteuer (19%)

Die Stadt Zwickau erhält gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch an Strom einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Der abgerechnete Eigenverbrauch der Stadt Zwickau einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe und der öffentlichen Straßenbeleuchtung ist gemäß Vereinbarung zum Konzessionsvertrag frei von allen Konzessionsabgaben.

### 3. Messstellenbetrieb

Das jeweilige Entgelt für den Messstellenbetrieb wird separat ermittelt und gemäß dem gesonderten Preisblatt in Rechnung gestellt.

### 4. Umlagen

Zusätzlich zu den oben angeführten Preisen werden für das Jahr 2022 die im Folgenden aufgeführten Umlagen entsprechend der jeweiligen Zuordnung von Letztverbrauchern erhoben.

#### a. Umlage nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

verbrauchsunabhängig	0,378 ct/kWh <sup>1</sup>
----------------------	---------------------------

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH) erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG), Schienenbahnen (§ 27c KWKG) und Stromentnahmen für die Herstellung von grünem Wasserstoff (§ 27d KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

Es gelten die Bestimmungen der §§ 26 bis 27d KWKG.

#### b. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

für Strommengen von Letztverbrauchern für die ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,437 ct/kWh <sup>1</sup>
für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1.000.000 kWh beträgt, für die über 1.000.000 kWh hinaus gehenden Lieferungen	0,050 ct/kWh <sup>1</sup>
für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1.000.000 kWh beträgt und die ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen, für die über 1.000.000 kWh hinaus gehenden Lieferungen	0,025 ct/kWh <sup>1</sup>

Es gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 StromNEV.

<sup>1</sup> Ohne Umsatzsteuer

**c. Offshore-Netzumlage**

verbrauchsunabhängig	0,419 ct/kWh <sup>1</sup>
----------------------	---------------------------

Es gelten die Bestimmungen des § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

**d. Umlage für abschaltbare Lasten**

verbrauchsunabhängig	0,003 ct/kWh <sup>2</sup>
----------------------	---------------------------

Es gelten die Bestimmungen des § 18 AbLaV.

**5. Zusatzleistungen**

Für Abrechnungen, die über die standardmäßige Anzahl hinaus gewünscht werden, wird von der ZEV dafür ein fairer, verursachungsgerecht kalkulierter Preis gebildet.

**6. Umsatzsteuer**

Alle Abgaben und Umlagen sind ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Mit der Rechnungslegung für die Netznutzung wird auf die Abgaben und Umlagen zusätzlich die gesetzlich gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19% erhoben.

---

<sup>1</sup> Ohne Umsatzsteuer

<sup>2</sup> Ohne Umsatzsteuer